jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/27 90/05/0122

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42;
BauO OÖ 1976 §46 Abs2;
BauO OÖ 1976 §46 Abs3;
BauRallg;
B-VG Art119a Abs5;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Auch öffentlich-rechtliche Einwendungen unterliegen der Präklusion, welche von der Berufungsbehörde, einer Gemeindeaufsichtsbehörde und dem VwGH zu beachten ist. Gegenstand der Präklusion ist das Vorhaben, wie es in der Kundmachung (Ladung) umschrieben und im Bauplan dargestellt ist (Hinweis E 28.6.1990, 86/05/0144).

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der VorstellungsbehördeSachverhalt Neuerungsverbot Besondere RechtsgebieteSachverhalt Mitwirkungspflicht Verschweigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050122.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at